
Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz ¹

(Änderung vom 8. Juli 2021)

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schwyz beschliesst:

I.

Das Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22. Februar 2013² wird wie folgt geändert:

§ 2

Wird aufgehoben.

Haupttitel vor § 3

II. Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Überschrift

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

¹ Zum Schutz der Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verfügen alle Bewerbenden über einen guten Leumund und bestätigen bei ihrer Anmeldung, dass keine Strafverurteilung vorliegt. Die Zulassung kann wegen strafrechtlicher Vergehen verweigert werden. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann vor Studienbeginn einen Strafregisterauszug verlangen.

² Alle Bewerbenden bestätigen bei ihrer Anmeldung, dass sie sich sowohl physisch als auch psychisch in der Lage fühlen, den Ansprüchen des Lehrberufs zu genügen. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann vor Studienbeginn eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

³ Die Aufnahme in einen Studiengang der PHSZ wird verweigert, wenn die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen fehlen.

§ 5 Überschrift

Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Abs. 1

¹ Als Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung bietet die PHSZ einen Vorbereitungskurs an. Der Besuch des Vorbereitungskurses ist für Absolventinnen und Absolventen einer Fachmittelschule oder einer Handelsmittelschule obligatorisch.

§ 7 Abs. 1, 2 und 4

¹ Über die Zulassung entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung.

² Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung setzt eine Zulassungskommission ein. Sie setzt sich aus der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Zulassungen, der Leiterin oder dem Leiter Vorbereitungskurs und mind. einer Vertretung der Dozierenden zusammen. Für ausgewählte Themen kann die Kommission Vertretungen der Abberschulen einladen. Die Zulassungskommission steht der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung beratend zur Verfügung und kann ihr oder ihm bezüglich konkreter Aufnahmen Anträge stellen.

⁴ In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gelten das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse der EDK vom 27. Oktober 2006 und die Empfehlungen von swissuniversities zur Bewertung ausländischer Reifezeugnisse.

§ 10 Abs. 1, 3, 4 (neu), 5 (neu)

¹ Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Primarstufe entspricht jenem eines Bachelors gemäss den Bologna-Richtlinien und umfasst 180 CP.

³ Die Bachelorstudiengänge dauern im Vollzeitpensum 6 Semester bzw. 3 Jahre und können im Teilzeitpensum oder bei Beurlaubung bis auf max. 12 Semester bzw. 6 Jahre verlängert werden. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst etc.) Ausnahmen bewilligen.

⁴ Studierende können sich vom Studiengang beurlauben lassen, dabei zählen die Semester während der Beurlaubung zur gesamten Studiendauer von 12 Semestern.

⁵ Bei einer Exmatrikulation zählen die Semester nicht zur gesamten Studiendauer, dafür muss bei einer späteren erneuten Immatrikulation ein Studienprogramm mit Anrechnung absolviert werden.

§ 11 Abs. 1 und 2

¹ Die Studierenden können bei der Zulassung zum Studium die Anerkennung ihrer auf Tertiärniveau bereits erbrachten Studienleistungen beantragen. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet über die Anerkennung dieser Leistungen und den Erlass entsprechender Studienanteile.

² Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann interne und externe Fachleute mit der Abklärung der Anrechnung absolvierter Studienleistungen beauftragen.

§ 13 Eignungsabklärung

¹ Der Lehrberuf stellt hohe Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden insbesondere mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen.

2

² 1. Studienjahr:

Im ersten Studienjahr findet nach transparenten Kriterien eine standardisierte Eignungsabklärung statt. Diese prüft sowohl die berufspraktische als auch die persönliche Eignung für den Lehrberuf. Die Bewertung erfolgt mit „Eignung erfüllt“, „Eignung bedingt erfüllt (Mit Auflagen)“ oder „Eignung nicht erfüllt“. Ist die Eignungsabklärung nicht erfüllt, kann sie einmal wiederholt werden. Ein Nichtbestehen bei der Wiederholung hat den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.

³ Weitere Praktika:

Treten im Verlauf der weiteren Praktika Zweifel an der berufspraktischen und/oder persönlichen Eignung für den Lehrberuf auf, kann von der Mentorin oder vom Mentor eine erneute Eignungsabklärung bei der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung beantragt werden. Diese wird in einem Zusatzpraktikum überprüft und mit «Eignung erfüllt» oder «Eignung nicht erfüllt» beurteilt. Die erneute Eignungsabklärung kann nicht wiederholt werden. Wird sie nicht bestanden, wird die Studentin oder der Student vom Studium ausgeschlossen.

⁴ Weitere Ausbildung:

Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann darüber hinaus bei Studierenden, bei denen sich während der weiteren Ausbildung herausstellt, dass die berufspraktische und/oder persönliche Eignung für die Berufsausübung fehlt, eine erneute Eignungsabklärung in Rücksprache mit der Prüfungskommission anordnen. Die erneute Eignungsabklärung kann nicht wiederholt werden. Wird sie nicht bestanden, wird die Studentin oder der Student vom Studium ausgeschlossen.

⁵ Gesamte Studiendauer:

Während der gesamten Studienzeit kann durch die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung jederzeit eine ausserordentliche Eignungsabklärung eingeleitet werden. Diese umfasst eine vertrauensärztliche Untersuchung und/oder das Einholen eines aktuellen Strafregisterauszugs. Ergibt sich daraus eine Nicht-Eignung für den Lehrberuf, wird die Studentin oder der Student direkt vom weiteren Studium ausgeschlossen.

⁶ Der Entscheid über den Ausschluss aus dem Studium wird von der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung in Rücksprache mit der Prüfungskommission verfügt.

§ 13a (neu) Nachweis von Sprachkompetenzen

¹ Deutsch:

Die Sprachkompetenz Deutsch wird zu Beginn des Studiums überprüft. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, wird die Überprüfung am Ende des zweiten Semesters wiederholt. Werden die Anforderungen wiederum nicht erfüllt, muss das Studium für mindestens ein Jahr unterbrochen werden und kann erst fortgesetzt werden, wenn die erforderliche Sprachkompetenz nachgewiesen ist.

² Fremdsprachen:

In den gewählten Fremdsprachen muss bis spätestens Ende des zweiten Semesters das Sprachkompetenzniveau B2 nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch ein externes Zertifikat oder im Rahmen einer internen Sprachstanderhebung erfolgen. Wird der Nachweis nicht bis zum vorgegebenen Zeitpunkt erbracht, muss das Studium für mindestens ein Jahr unterbrochen werden und kann erst fortgesetzt werden, wenn ein externes Zertifikat vorliegt.

§ 14 Abs. 1 und 3

¹ Der Pädagogische Orientierungsrahmen beschreibt die gemeinsamen Grundlagen, die Lehr- und Lernkonzeption sowie das gemeinsame Lehr- und Lernverständnis.

³ (Der Ausbildungsplan beinhaltet:)

c) wird aufgehoben.

§ 16 Abs. 6, 7 (neu) und 8 (neu)

⁶ Zu Studienbeginn haben die Studierenden eine schriftliche Redlichkeitserklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass sie alle im Studium anfallenden Arbeiten selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, den erlaubten Hilfsmitteln und Hilfen verfasst und dass sie alle Zitate kenntlich gemacht haben.

⁷ Pro Studienjahr dürfen Regelstudierende maximal vier Module im ersten Versuch nicht bestehen. Sind es mehr als vier Module, welche im ersten Versuch nicht bestanden sind, werden die Studierenden vom Studium ausgeschlossen. Für Teilzeitstudierende gelten angepasste Vorgaben, welche in den Richtlinien Modulprüfungen, Bachelorarbeit und Diplomnoten aufgeführt sind.

⁸ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung setzt zur Erhaltung der Leistungsbewertungen eine Prüfungskommission ein. Sie setzt sich aus der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Prüfungs- und Promotionswesen und mind. einer Vertretung der Dozierenden zusammen.

§ 17 Abs. 5

⁵ Leistungen werden von den zuständigen Dozierenden bewertet und von der Prüfungskommission erwahrt. Promotionsentscheide werden von der Prorektorin oder vom Prorektor Ausbildung verfügt.

§ 18 Abs. 3

³ In den berufspraktischen Studien werden die Leistungen aus dem Berufspraktikum (Gewichtung 1/2) und der Diplomlektion (Gewichtung 1/2) mit einer Note ausgewiesen.

§ 19 Abs. 3, 4, 5 und 6 (neu)

³ Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Bachelorarbeit kann bis spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin auf der Kanzlei beantragt werden. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet über die Fristerstreckung. Die Abgabe der Arbeit nach Fristverlängerung erfolgt innerhalb des nächsten Wiederholungsprüfungszeitraums.

⁴ Wird die Bachelorarbeit ohne Vorliegen zwingender Gründe, namentlich Krankheit oder Unfall, nicht innert der festgelegten Frist eingereicht, gilt sie als nicht bestanden und wird mit F beurteilt. Die Abgabe der Arbeit mit demselben Thema und bei derselben Betreuungsperson ist erst wieder im nächsten Wiederholungsprüfungszeitraum möglich.

⁵ Wird die Bachelorarbeit mit FX bewertet (= kann nachgebessert werden), dann steht bei der erneuten Einreichung wieder das gesamte Notenspektrum offen. Die Arbeit kann erst im nächsten Wiederholungsprüfungszeitraum eingereicht werden. Eine Nachbesserung gilt als Wiederholung.

⁶ Muss die Bachelorarbeit neu geschrieben werden, weil sie mit F beurteilt worden ist, muss ein neues Thema gewählt werden und die Abgabe ist erst wieder zum nächsten ordentlichen Termin möglich, vorbehalten bleibt Abs. 4.

§ 20 Abs. 3

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Lehrdiplom gemäss Art. 17 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 der EDK erteilt. Die Diplomurkunde enthält die in Art. 17 des Reglements genannten Punkte und trägt den Diplomtitel „Lehrdiplom für die Primarstufe“ unter Angabe der jeweiligen Schuljahre (1-8) für welche das Diplom gilt. Zudem wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts in Primary Education“ verliehen.

§ 22 Abs. 3-6

³ Die erste Wiederholung einer Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren. Den Termin für die zweite Wiederholung der Modulprüfung legt die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung fest.

⁴ Den Termin für die Wiederholung eines obligatorischen Praktikums legt die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung fest.

⁵ Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
Abs. 6 wird aufgehoben.

§ 22a (neu) Ungenügende Leistungen: Ausschluss aus dem Studium

¹ Zum Ausschluss aus dem Studium führen:

- a) ein dreimaliges Nichtbestehen einer Modulprüfung,
- b) ein zweimaliges Nichtbestehen eines Praktikums,
- c) ein zweimaliges Nichtbestehen der Diplomlektion,
- d) ein zweimaliges Nichtbestehen der Bachelorarbeit,
- e) mehr als vier im ersten Versuch nicht bestandene Modulprüfungen pro Studienjahr.

² Der Ausschluss wird durch die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung verfügt.

³ Ein Wiedereintritt in die PHSZ nach dem Ausschluss aus dem Studium ist frühestens nach zwei Jahren möglich (Karenzfrist) und ist nur einmal möglich. Dies gilt auch bei Ausschluss wegen Nichtbestehens der Eignungsabklärung.

§ 22b (neu) Unterbruch des Studiums

¹ Zum Unterbruch von mindestens einem Jahr des Studiums führen:

-
- a) ein zweimal nicht bestandener Sprachkompetenztest Deutsch am Ende des ersten Studienjahres,
 - b) das nicht erreichte Niveau B2 in einer der beiden Fremdsprachen bis zum vorgegebenen Zeitpunkt.

² Das Studium kann erst fortgesetzt werden, wenn der Sprachkompetenztest Deutsch bestanden ist und/oder der Nachweis des Niveaus B2 in einer oder beiden Fremdsprachen vorliegt.

³ Studierende, welche an einer anderen Hochschule wegen nichtbestandenem Sprachkompetenztest Deutsch ausgeschlossen worden sind bzw. das Studium unterbrechen müssen, können auch an der PHSZ nicht weiterstudieren. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn sie die geforderte Kompetenz nachweisen und den einjährigen Unterbruch vollzogen haben.

Haupttitel vor § 22c (neu)

V. Studienprogramm Stufenerweiterung

§ 22c (neu) Zulassung

Zum Studienprogramm Stufenerweiterung wird zugelassen, wer über ein Lehrdiplom und einen «Bachelor of Arts PHSZ» gemäss Studienplan 2013 bzw. Studienplan 2010 oder über ein Lehrdiplom und einen Bachelor of Arts einer anderen Pädagogischen Hochschule der Schweiz verfügt.

§ 22d (neu) Studienprogramm

¹ Je nach vorherigem Abschluss müssen zwischen 40 bis ca. 60 CP im Studienprogramm Stufenerweiterung erworben werden.

² Bei Erweiterungsstudien, die für eine zusätzliche Stufe qualifizieren, kann die Erweiterungsqualifikation nicht auf einzelne Fächer beschränkt sein. Für Stufenerweiterungen gilt deshalb zwingend der Grundsatz der generalistischen Befähigung, d.h. bei einer Qualifikation für eine weitere Stufe ist die Befähigung in denselben Fachbereichen bzw. Fächern zu erwerben, wie es für die regulären Diplomstudierenden der Fall ist.

Haupttitel vor § 23 (Nummerierung)

VI. Gebühren

§ 23 Bst. d und g (neu)

(Die Studiengebühren betragen gemäss Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz:)

- | | |
|---|------------|
| d) Gebühr für Diplomprüfung | Fr. 400.-- |
| g) Gebühr für erneute Eignungsabklärung | Fr. 200.-- |

§ 25 Abs. 3

³ In Härtefällen kann die Rektorin oder der Rektor die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Davon ausgenommen sind die Einschreibegebühren.

Haupttitel vor § 26 (Nummerierung)

VII. Disziplinarordnung

§ 28 Abs. 2 und 3

² Die Prorektorin Ausbildung oder der Prorektor Ausbildung kann Disziplinarmaßnahmen gemäss § 27 Bst. a bis b verfügen.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann Disziplinarmaßnahmen gemäss § 27 Bst. a bis e verfügen.

Haupttitel vor § 29 (Nummerierung)

VIII. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 29 Abs. 1

¹ Gegen Entscheide der Prorektorin oder des Prorektors Ausbildung kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Rektorin oder beim Rektor erhoben werden.

§ 31

Die Rektorin oder der Rektor erlässt die für den Vollzug notwendigen Weisungen und Richtlinien.

II.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Juni 2012

Wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Juli 2021

Für Studierende, die vor dem Studienjahr 2021/2022 den Studiengang gestartet haben, gilt bis zum Abschluss des Studiums das bisherige Studien- und Prüfungsreglement.

III.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Hochschulrates
Der Präsident: Michael Stähli

¹ GS 26-54.

² SRSZ 631.413.